

Häufig gestellte Fragen zu der Versorgungsauskunft

Nachfolgend werden häufig gestellten Fragen zu dem Versorgungsauskunftsprogramm und dem Thema Versorgung allgemein beantwortet.

Sollte Ihre Frage nicht beantwortet werden, können Sie sich gerne an Ihre Ansprechperson im Landesamt für Finanzen wenden.

Inhalt

1. Wie kann ich die eingegebenen Dienstzeiten speichern?	2
2. Wie kann ich bereits eingegebene Rahmendaten verändern?	2
3. Wie lange werden meine eingegebenen Daten gespeichert?	2
4. Ist der Schutz meiner persönlichen Daten gewährleistet?	2
5. Wie finde ich die Schlüsselzahlen für die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten?	2
6. Wieso ist es nicht möglich eine Zurechnungszeit zu buchen?	3
7. Wirken sich Zeiten einer Kindererziehung auf meine Versorgung aus?	3
8. Wie wird eine Teilzeitbeschäftigung berücksichtigt?	3
9. Was habe ich zu beachten, wenn ich bis zum Ruhestand ein Altersteilzeit-Modell in Anspruch nehme?	4
10. Welche Zeiten werden als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt?	4
11. Ich habe mich in mehreren Beamtenverhältnissen befunden, welches ist bei den Rahmendaten einzutragen?	4
12. Was besagt die „Günstigerprüfung“?	5
13. Wann habe ich mit einem Versorgungsabschlag zu rechnen und wie errechnet er sich?	5
14. Wie erkenne ich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge?	5
15. Wird der kinderbezogenen Zuschlag auch bei den Versorgungsbezügen berücksichtigt?	6
16. Ich bin geschieden und dazu verpflichtet an meinen geschiedenen Ehepartner den sogenannten Versorgungsausgleich zu zahlen; in welcher Höhe werden meine Versorgungsbezüge gekürzt?	6
17. Wann habe ich einen Anspruch auf Versorgung?	6
18. Wird ein Mindestruhegehalt gezahlt, wenn die erdiente Versorgung sehr gering ist?	6
19. Werden meine Versorgungsbezüge versteuert?	7

1. Wie kann ich die eingegebenen Dienstzeiten speichern?

Jede eingegebene Dienstzeit wird gespeichert, indem Sie den entsprechenden Button betätigen:



Bereits gespeicherte Dienstzeiten können Sie mit Hilfe der beiden weiteren Buttons verändern.



2. Wie kann ich bereits eingegebene Rahmendaten verändern?

Um die Rahmendaten zu verändern, klicken Sie den „Zurück“- Button an:



Bereits eingegebene Dienstzeiten bleiben gespeichert

3. Wie lange werden meine eingegebenen Daten gespeichert?

Vom Bearbeitungstag an werden die Daten für 14 Tage gespeichert. Wenn Sie die Daten innerhalb dieses Zeitraums bearbeiten, beginnt die Frist neu zu laufen.

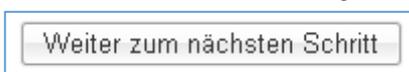
4. Ist der Schutz meiner persönlichen Daten gewährleistet?

Die von Ihnen eingegebenen Daten haben keinerlei Personenbezug; Name, Personalnummer, Anschrift, Dienststelle etc. sind nicht im Programm hinterlegt. Zudem ist der Zugriff nur mit Ihrem Geburtsdatum und der Ihnen zugeteilten Identifikationsnummer möglich. Daher dürfte ein Zugriff von Unbefugten ausgeschlossen sein.

5. Wie finde ich die Schlüsselzahlen für die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten?

Die Schlüsselzahlen für die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten können Sie dem Dienstzeitschlüsselkatalog (Hilfe Nr. 05) entnehmen.

Der Link zum Hilfe-Katalog befindet sich jeweils unterhalb des Buttons



6. Wieso ist es nicht möglich eine Zurechnungszeit zu buchen?

Sofern Sie einen Anspruch auf die Zurechnungszeit haben, wird diese maschinell berücksichtigt.

7. Wirken sich Zeiten einer Kindererziehung auf meine Versorgung aus?

Ja. Die Auswirkungen hängen davon ab, wann das Kind geboren wurde.

- Geboren vor dem 01.01.1992

- o Außerhalb eines Beamtenverhältnisses:

Es kann ggf. ein Kindererziehungszuschlag gezahlt werden.

- o Innerhalb eines Beamtenverhältnisses:

Die Zeit von Geburt an bis zur Vollendung des 6. Lebensmonates des Kindes ist voll ruhegehaltfähig, soweit die Erziehungszeit Ihnen zugeordnet ist. Verwenden Sie im Auskunftsprogramm den Dienstzeitschlüssel 1340 sofern Sie nicht vollzeitbeschäftigt waren.

- Geboren nach dem 31.12.1991:

Unabhängig davon, ob die Kinder in oder außerhalb des Beamtenverhältnisses geboren wurden, kann ggf. ein Zuschlag wegen Kindererziehung gezahlt werden. Zeiten, in denen Sie aufgrund der Kindererziehung beurlaubt waren, sind mit dem Dienstzeitschlüssel 1341 oder 1303 zu erfassen.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt zu Kindererziehungszeiten auf unserer Internetseite unter der Rubrik „Fachliche Themen“, „Ruhestand“.

Hinweis: Das Versorgungsauskunftsprogramm berechnet keine Zuschläge zum Ruhegehalt wegen Kindererziehungszeiten.

8. Wie wird eine Teilzeitbeschäftigung berücksichtigt?

Teilzeitbeschäftigungen sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der geleistete zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

Damit die Teilzeitbeschäftigung korrekt berücksichtigt wird, erfassen Sie den Beschäftigungsumfang bitte als Bruch in dem dafür vorgesehenen Feld (z.B. 20/40 oder 12/24).

Beginn	Ende	TZ	Beschränkung	Aktion
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="button" value="+"/>
TT.MM.JJJJ	TT.MM.JJJJ	z.B. 1/2 oder 14/27 oder leer bei Vollzeit	z.B. 4J 288T oder 140T	

9. Was habe ich zu beachten, wenn ich bis zum Ruhestand ein Altersteilzeit-Modell in Anspruch nehme?

- Beginn der Altersteilzeit vor dem 01.08.2007:
Verwenden Sie den Dienstzeitschlüssel 1313. Die Zeit wird maschinell zu 9/10 als ruhegehaltfähig berücksichtigt.
- Beginn der Altsteilzeit ab dem 01.08.2007
Verwenden Sie den Dienstzeitschlüssel 1311. Die Zeit wird maschinell zu 1/2 als ruhegehaltfähig berücksichtigt.

Wenn Sie die Altersteilzeit mit weniger als dem vollen Stundendeputat ableisten, geben Sie zusätzlich den Beschäftigungsumfang an.

10. Welche Zeiten werden als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt?

Von Amts wegen sind insbesondere als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen:

- Wehr-/Zivildienst und
- im Beamtenverhältnis verbrachte Zeiten

Weitere Zeiten wie z.B.

- eine Ausbildung,
- ein Studium oder
- eine hauptberufliche Angestelltentätigkeiten im öffentlichen Dienst

können nur berücksichtigt werden, wenn sie durch die zuständige Stelle im Rahmen einer Vordienstzeitenentscheidung als ruhegehaltfähige Dienstzeit anerkannt wurden.

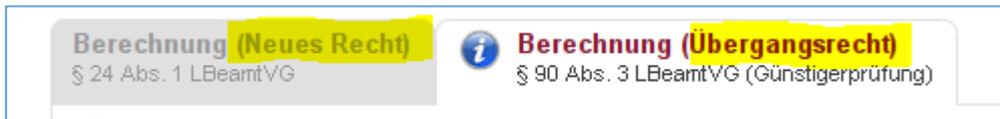
11. Ich habe mich in mehreren Beamtenverhältnissen befunden, welches ist bei den Rahmendaten einzutragen?

Tragen Sie den Beginn des Beamtenverhältnisses ein, aus dem Sie in den Ruhestand eintreten oder versetzt werden.

Schritt 2 - Rahmendaten	
Begründung des Beamtenverhältnisses:	<input type="text"/> Tag <input type="text"/> Monat <input type="text"/> Jahr (06.01.1970 - 14.09.2016)

12. Was besagt die „Günstigerprüfung“?

Wenn Ihr Beamtenverhältnis vor dem 31.12.1991 begonnen hat, wird maschinell geprüft, ob die Berechnung Ihres Ruhegehaltssatzes nach neuem Recht oder nach Übergangsrecht günstiger ist (sog. Günstigerprüfung).



Damit das Auskunftsprogramm dies korrekt prüfen kann, geben Sie bei der Studienzeit die höhere Beschränkung vor, sofern die Vordienstzeitenentscheidung 2 Alternativen vorsieht.

Beginn	Ende	TZ	Beschränkung	Aktion
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="button" value="+"/>
TT.MM.JJJJ	TT.MM.JJJJ	z.B. 1/2 oder 14/27 oder leer bei Vollzeit	z.B. 4J 288T oder 140T	

13. Wann habe ich mit einem Versorgungsabschlag zu rechnen und wie errechnet er sich?

Ein Versorgungsabschlag ist zu erheben, wenn Sie

- auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, bevor Sie die gesetzliche Altersgrenze erreicht haben,
- wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, bevor Sie das 65. Lebensjahr vollendet haben,
- wegen Schwerbehinderung in den Ruhestand versetzt werden, bevor Sie das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Der Versorgungsabschlag beträgt pro Jahr 3,6 v.H..

Soweit kein volles Jahr vorliegt, wird ein anteiliger Prozentsatz ermittelt. Das ermittelte Ruhegehalt wird um diesen Prozentsatz gekürzt. Die Kürzung entfällt nicht, sobald Sie die Regelaltersgrenze erreichen. Nähere Informationen zu dem Versorgungsabschlag finden Sie in Hilfe Nummer 07.

14. Wie erkenne ich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge?

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge können Sie Ihrer letzten Bezügemitteilung entnehmen. Sollten Sie sich in einer Teilzeitbeschäftigung befinden, so sind die einzelnen Beträge im Dreisatz auf Vollbeschäftigung hochzurechnen.

Nicht zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zählen insbesondere

- das Kindergeld,
- der kinderbezogene Zuschlag zum Familienzuschlag,

- die Mehrarbeitsvergütung,
- die Ministerialzulage,
- der Altersteilzeitzuschlag und
- der Unfallausgleich.

Darüber hinaus können auch andere Zulagen nicht ruhegehaltfähig sein. Diesbezügliche Angaben können Sie dem Bescheid über die Bewilligung derselben entnehmen. Grundsätzlich müssen Ihnen die Bezüge des letzten Amtes dem Grunde nach 2 Jahre zugestanden haben.

15. Wird der kinderbezogenen Zuschlag auch bei den Versorgungsbezügen berücksichtigt?

Solange die Voraussetzungen für die Gewährung des kinderbezogenen Familienzuschlags gegeben sind, wird dieser als sogenannter Unterschiedsbetrag neben dem Ruhegehalt gezahlt.

16. Ich bin geschieden und dazu verpflichtet an meinen geschiedenen Ehepartner den sogenannten Versorgungsausgleich zu zahlen; in welcher Höhe werden meine Versorgungsbezüge gekürzt?

Der Versorgungsausgleichsbetrag wird vom dem Familiengericht festgesetzt. Die Festsetzung ist auf das Ende der Ehezeit bezogen. Der Betrag nimmt an den linearen Anpassungen der Bezüge teil. Er erhöht sich sowohl bis zum Eintritt/ der Versetzung in den Ruhestand als auch während des Ruhestandes. Der Versorgungsausgleichsbetrag wird im Rahmen einer Versorgungsauskunft nicht berechnet.

17. Wann habe ich einen Anspruch auf Versorgung?

Grundsätzlich haben Sie erst einen Anspruch auf Versorgung, wenn Sie sich bereits 5 Jahre im Beamtenverhältnis befunden haben.

Zu der 5-Jahres-Frist zählen z.B. auch

- Zeiten des Wehr-/oder Zivildienstes oder
- hauptberufliche Tätigkeiten im öffentlichen Dienst, die als ruhegehaltfähig anerkannt sind.

18. Wird ein Mindestruhegehalt gezahlt, wenn die erdiente Versorgung sehr gering ist?

Ja, es gibt ein Mindestruhegehalt. Dieses wird durch das Versorgungsauskunftsprogramm ausgewiesen, wenn die errechneten Versorgungsbezüge geringer sind.

19. Werden meine Versorgungsbezüge versteuert?

Versorgungsbezüge zählen nach dem Einkommenssteuerrecht zu den steuerpflichtigen Einkünften. Wenn Sie die Steuerbeträge ermitteln möchten, die auf Ihren künftigen Versorgungsbezug entfallen, können sie den Lohn- und Einkommenssteuerrechner unter <https://www.bmf-steuerrechner.de/> nutzen.

Das Versorgungsauskunftsprogramm ermittelt nur den Brutto-Betrag des fiktiven Ruhegehaltes.